

Migration und Wertekollisionen

Wenn gesellschaftliche Konfliktfelder in der Schule ankommen

Vortrag im Rahmen der MANZ-Jahrestagung „Schulrecht“ am 23.2.2017

von

Karl Heinz Auer

Einleitung

Schule ist kein von der gesellschaftlichen Realität abgesondertes geschütztes Biotop. Von daher ist es hilfreich und notwendig, dieses Verhältnis näher zu beleuchten. Vor allem im Hinblick auf Migration, Werte und Wertekollisionen einerseits und Möglichkeiten und Grenzen der Schule andererseits.

Ich werde daher zunächst den gesellschaftlichen Kontext skizzieren: die vielschichtigen sozialen Veränderungen und aktuelle Problemfelder. Im zweiten Teil werde ich sodann den schulischen Kontext fokussieren: Schule als Spiegelbild der Gesellschaft, die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele mit ihrem Anspruch und mit ihren Grenzen. In diesem Zusammenhang wird der Toleranzbegriff näher erläutert, und einige ausgewählte Urteile sollen die Wechselwirkung von Schule und Gesellschaft veranschaulichen. Eine fundierte soziologische Perspektive ist Voraussetzung für eine fundierte pädagogische Perspektive!

Der gesellschaftliche Kontext

Es liegt in der Natur der Gesellschaft, dass sie einem ständigen Wandel unterworfen ist – einmal mehr und einmal weniger spürbar. Lenkt man den zeitgeschichtlichen Blick auf unsere Gesellschaft seit 1945¹, sind die Änderungen besonders auffallend. War die unmittelbare Nachkriegsgesellschaft geprägt von der Verdrängung der faschistischen Vergangenheit, von gemeinsamen Werten und einheitlicher Kultur bis hinein in Kleidungsvorschriften und in den Wohnungsstil, erlebte in den 60er- und 70er-Jahren der Gedanke des Gemeinsamen eine Blütezeit: gesellschaftliche und kulturelle Partizipation prägten diese Zeit ebenso wie der Ruf nach Mitbestimmung und Bildung für alle, Solidarität, Offenheit und Toleranz. Es gibt Änderungen im Bereich der Straf-, Zivil- und auch Schulgesetzgebung, die Menschenrechtspakte werden verabschiedet. Aufbrüche gibt es auch in der Kunst und in der Kirche.

¹ Vgl. *Hermann Denz* ua, Die Konfliktgesellschaft. Wien 2001.

Die kommunitarische moderne Gesellschaft erfährt in der folgenden postmodernen Gesellschaft einen Paradigmenwechsel: das „Projekt Wir“ wird zum „Projekt Ich“. Jeder Mensch trägt selbst die Verantwortung für sein Leben. Jeder muss seine Chancen selbst nutzen. Der Gedanke der Solidarität wird wieder zurückgedrängt, und Gleichgültigkeit wird gesellschaftsfähig. Liberalisierung, Globalisierung und Deregulierung prägen das Bild. Der Primat der Wirtschaft führt zu einer Reduktion des Menschen auf seine Rolle im Rahmen des Marktgeschehens. Der Staat zieht sich aus vielen Bereichen zurück.

Was folgt, ist die Konfliktgesellschaft - eine Gesellschaft, in der es kein vorherrschendes Gesellschaftsmodell mehr gibt wie davor. Traditionelle Sicherheiten lösen sich auf, emotionale (wie Heimat) ebenso wie ökonomische (Stichwort Sozialstaat). Der da und dort zu vernehmende Ruf nach einem starken Führer ist vermutlich ebenso als Folge dieses gesellschaftlichen Wandels zu verstehen wie die Angst vor Überfremdung und der Wunsch nach kultureller Einheit. Diese Konfliktgesellschaft ist geprägt von einem Wechselspiel konkurrierender gesellschaftlicher und weltanschaulicher Kräfte. Analog zu den strukturellen Änderungen haben sich auch die Kräfteverhältnisse der politischen Bewerber signifikant geändert: waren es in den 70er Jahren über 90 % der österreichischen Wahlberechtigten, die SPÖ und ÖVP gewählt haben, sind es heute rund 50 %. Ähnliches im Bereich der Religionen. Über 90 % gehörten in der Nachkriegszeit einer christlichen Konfession an, gegenwärtig umfassen die Christen in Österreich knapp zwei Drittel der Bevölkerung. Im Blick auf den gesellschaftlichen Wandel dürfen gegenwärtig sogenannte „postfaktische“ Elemente nicht unerwähnt bleiben: der Emotion den Vortritt vor der Wahrheit zu geben, ist gesellschaftsfähig geworden.² Der britische Politikwissenschaftler *Colin Crouch* diagnostiziert die Gegenwart gar als „postdemokratisch“.³ Und heute leben wir in einer „Zeit, „in der die Weltpolitik nahezu ohne Regeln agiert, ein Kalter Krieg wieder möglich scheint und ein Heißer Krieg nicht ausgeschlossen werden kann“.⁴ So las ich es dieser Tage in einem Interview mit *Michael Gorbatschow*.

Die Gegenwart ist weder national noch international homogen. Pluralismus und Multikulturalität sind zu unübersehbaren und herausfordernden Kennzeichen unserer Zeit geworden. Durch den Beitritt Österreichs zur EU 1995 und die Rolle der EU als „global player“ hat sich das noch verstärkt. Eingebettet in die Supranationalität der EU ist der Blick auf internationale Aspekte in den Vordergrund getreten, und rasch war zu erkennen, dass ein Rückzug ins Schneckenhaus der Isolation nicht mehr möglich ist. Das drückt sich auch in der Hierarchie

² Vgl *Ariane Focke*, Wenn Tatsachen ignoriert werden. In: hr-iNFO, URL: http://www.hr-online.de/website/radio/hr-info/index.jsp?rubrik=47572&key=standard_document_62098268 (Stand: 17.02.2017)

³ Vgl *Colin Crouch*, Post-democracy and the crisis. In: *juridikum* 1 (2013) 41-50.

⁴ Vgl *Franz Alt* in Ein Appell von *Michael Gorbatschow* an die Welt. Wals 2017, 55.

der Rechtsordnung deutlich aus: an der Spitze der Rechtspyramide stehen nach hA nur die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung (nämlich das bundesstaatliche, das demokratische, das republikanische und rechtsstaatliche Prinzip sowie das Prinzip der Gewaltenteilung), alle anderen (auch verfassungs-) rechtlichen österreichischen Normen sind dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht der EU untergeordnet.

Der Blick auf die Gegenwart zeigt eine Welt, die aus den Fugen geraten scheint⁵: Finanzkrisen, die an den Fundamenten rütteln; Terroranschläge, die inmitten der Zivilgesellschaft ausgeführt werden: Paris, Belgien, Orlando, Berlin; Sportveranstaltungen, bei denen ein massives Polizeiaufgebot notwendig ist, um Gewalt in Grenzen zu halten; Migrationsströme, die sich in ungeahntem Ausmaß Bahn brechen; Kriege zwischen Staaten, denen wir das Zeug dazu liefern; Megadeals mit Staaten und Politikern, die auf Menschenrechte – salopp formuliert – pfeifen; ein Klimawandel, dem nicht durch faule Tricks und schon gar nicht durch Ignoranz beizukommen ist; Geschäftspraktiken von Konzernen, die Betrug zur Methode machen. ...

Migration – gestern und heute

Migration ist so alt wie die Menschheit selbst.⁶ Der *homo sapiens* hat sich als Wanderer, als *homo migrans*, über die Welt ausgebreitet. In den Schöpfungsmythen der Religionen und Kulturen stehen Fluchtschicksale im Mittelpunkt, im Gilgamesch-Epos ebenso wie im Buch Exodus. Im 16. und 17. Jahrhundert führte das Streben absolutistischer Herrscher nach religiöser Einheit durch die Vorgabe von „cuius regio, eius religio“ zur massenhaften Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen. Man denke an das „ius emigrandi“ des Augsburger Religionsfriedens. Mit der Verschleppung von geschätzten elf Millionen Westafrikanern auf die amerikanischen Plantagen im 19. Jahrhundert wurde Migration, in diesem Fall Zwangsmigration, zu einem globalen Phänomen. Mehr als eine Million Iren wanderte geradezu fluchtartig nach Amerika aus, als Mitte des 19. Jahrhunderts eine durch Kraut- und Knollenfäule verursachte Hungersnot herrschte. Ende des 19. Jahrhunderts verließen 8,5 Millionen Europäer innerhalb von zehn Jahren aus wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat Richtung Amerika. Nach der Begrifflichkeit der Genfer Flüchtlingskonvention, die zwar direkte personale Gewalt, nicht aber strukturelle umfasst, wären heute viele der genannten Migranten nicht als Flüchtlinge anerkannt und bereits im Transitbereich der Flug- und Überseehäfen als Wirtschaftsflüchtlinge

⁵ Die folgenden Ausführungen orientieren sich an *Karl Heinz Auer*, Der Mensch im Recht. In ÖJZ 23-24 (2016) 1045-1052, insb 1047-1050.

⁶ Vgl dazu und zu den folgenden Ausführungen *Karl Heinz Auer*, Migration aus rechtstheoretischer und rechts-ethischer Perspektive. In: S&R (2011) 43-58.

zurückgewiesen worden.⁷ Das Jahrhundert, das alle bisherigen Dimensionen sprengte und zum Jahrhundert des Weltflüchtlingsproblems wurde, ist das 20. Jahrhundert mit den beiden Weltkriegen. Heute ist Migration eine Antwort auf komplexe Existenz- und Rahmenbedingungen, ökonomische und ökologische, soziale, kulturelle, religiös-weltanschauliche, ethnische und politische.⁸ Diese vielschichtigen Existenz- und Rahmenbedingungen erfordern inter- und transdisziplinäre Lösungsansätze. Auch Recht und Pädagogik sind keine isolierten Wissenschaften, sondern eingebettet in einen transdisziplinären Rahmen.

Es ist nicht ungefährlich, *gegenwärtig* über aktuelle Migrationsfragen zu sprechen. Wer es dennoch tut, sticht insofern in ein Wespennest, als derzeit kaum ein inhaltlich-sachlich geführter Diskurs zu erkennen ist, dafür aber weitgehend vergiftete Beiträge, die darauf abzielen, den jeweils anders Denkenden zu diffamieren. Längst haben wir in Kauf genommen, dass die jeweilige weltanschauliche Einstellung bestimmt, welche Argumente und Beweise wir zu akzeptieren bereit sind. „Wir schenken dem winzigsten Strohalm im Wind Glauben, wenn er unsere Werte bestätigt, während wir Beweise, die für das Gegenteil sprechen, mit Verachtung und Geringschätzung strafen.“⁹ Dabei geht es, wie es *Paul Collier* in seinem Buch „Exodus“ schreibt, um ganz nüchterne Fragen: „Was bestimmt die Entscheidung von Migranten? Wie wirkt sich die Migration auf die Zurückgelassenen aus? Und welche Folgen hat sie für die einheimische Bevölkerung in den Aufnahmegesellschaften?“¹⁰

Es macht einen Unterschied, ob jemand aus Gründen auf der Flucht ist, die der Genfer Flüchtlingskonvention zu subsumieren sind, oder aus anderen asylfremden Gründen. Im Hinblick auf Syrien hat der Hamburger Strafrechtswissenschaftler und Rechtsphilosoph *Reinhard Merkel* schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass Europa und die Vereinigten Staaten die „Brandstifter einer Katastrophe“ seien. Der sogenannte „demokratische Interventionismus“, also das Betreiben eines Regimewechsels mit militärischen Mitteln zum Zweck der Etablierung einer demokratischen Herrschaft, überlässt im konkreten Fall den Sturz des Regimes dessen innerer Opposition und entfesselte damit die verheerendste Form des Krieges: den Bürgerkrieg mit 100.000 Toten.¹¹ Flüchtende aus diesem und vergleichbaren Kriegen haben nicht nur die Genfer Flüchtlingskonvention – ohne Obergrenze – auf ihrer Seite, sondern auch einen moralischen Anspruch gegen die Mitverursacher ihres Leides.

⁷ Vgl. *Werner Brecht*, Dimension und Ursachen des Weltflüchtlingsproblems. In *Baadte/Rauscher* (Hg), Minderheiten, Migration und Menschenrechte. Graz-Wien-Köln 1995, 13 ff.

⁸ Vgl. *Klaus J. Bade*, Migration. Migrationsforschung, Migrationspolitik. Online in Internet. URL: <http://www.kjbade.de/bilder/goethe.pdf> (Stand: 17.06.2016).

⁹ Vgl. *Paul Collier*, Exodus. Warum wir Einwanderung neu regeln müssen. München 2014, 19.

¹⁰ Ebd. 11.

¹¹ Vgl. *Reinhard Merkel*, Der Westen ist schuld. In: FAZ, 02.08.2013.

In Afrika haben Sklaverei, Kolonisierung und die massive Beteiligung junger Afrikaner an den beiden Weltkriegen die Staaten in eine Situation gebracht, in der es ihnen auch nach einem halben Jahrhundert nationaler Souveränität nicht gelingt, sich aus der Armut herauszuarbeiten und ihre Unabhängigkeit zu verwirklichen. Der senegalesische Autor *Abasse Ndione* berichtet, dass die illegale Massenauswanderung aus seiner Heimat 2007 begann. Niemand wisse, wie viele Unglückliche niemals an ihrem Ziel angekommen sind. Als Schlepper groß angelegte Überfahrten mit schrottreifen Booten von der libyschen Küste zu den europäischen Mittelmeerinseln organisierten und es dabei immer wieder zu Schiffbruch kam, entstand allgemeine Aufregung in Europa. Niemand kann es ungerührt lassen, wenn flüchtende Menschen im Mittelmeer ihren Tod finden. Weder *Mare Nostrum* noch *Frontex* ist es gelungen, die von der libyschen Küste abgehenden Boote aufzubringen bzw an der gefährlichen Überfahrt zu hindern. Noch ursächlicher: Bis heute ist es der Afrikanischen Union nicht gelungen, der Massenauswanderung ihrer Jugend in Richtung Europa ein Ende zu setzen.¹² So sagte der aus Ghana stammende Präsident des päpstlichen Friedensrates *Peter Turkson*: „Afrika kann diese demografische Ausblutung nicht länger verkraften.“¹³ *Epiphane Kinhou*n, ein afrikanischer Jesuit, beschreibt die Ausgangslage in den afrikanischen Ländern als derart aussichtslos, dass ein Leben nur möglich scheint, wenn man so schnell wie möglich aus dieser Situation flieht. Dazu komme, dass die heutigen afrikanischen Flüchtlinge dazu erzogen worden sind, nach Europa gehen zu müssen. „Die Sehnsucht nach dem besseren Leben ist stärker als der Tod, sodass keine Gefahr sie abschrecken kann.“ Von offizieller Seite hört man aus Afrika kein Wort über diese Situation: „Migration ist kein Thema. Die Politik schweigt, die Religion betet, und das Leben geht weiter“, so *Epiphane Kinhou*n. Er sieht in einem neuen Bildungssystem die unabdingbare Notwendigkeit. Ein Bildungssystem, das sich auf die Realität und die ursprüngliche Struktur der Afrikaner einstellt, um Afrika für junge Afrikaner wieder attraktiver werden zu lassen.¹⁴ Und *Abasse Ndione* diagnostiziert noch deutlicher: „Die illegale Einwanderung muss ein Ende haben. Dazu müssen die afrikanischen Länder eine Entwicklungspolitik umsetzen, die ihren Jugendlichen wieder Hoffnung und Vertrauen gibt, damit sie nicht mehr ihr Leben auf das Spiel setzen, um ihren Lebensunterhalt anderswo zu verdienen.“¹⁵

¹² Vgl *Abasse Ndione*, Nur Ministersöhne bleiben. In: Tages Anzeiger, 03.09.2015. Online in Internet. URL: <http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/naher-osten-und-afrika/Nur-Ministersoehne-bleiben/story/19747786>.

¹³ Zit n *Hans Winkler*, Mildtätigkeit ohne Politik ist keine Lösung. In: Die Presse, 13.06.2016.

¹⁴ Vgl *Epiphane Kinhou*n, Zur Frage der Flucht von Afrika über das Mittelmeer. Online in Internet. URL: http://www.stimmen-der-zeit.com/zeitschrift/online_exklusiv/details_html?k_beitrag=4656961 (Stand: 17.06.2016).

¹⁵ Vgl *Abasse Ndione* (Fn 12).

Aus politischer Perspektive bezeichnet der frühere UN-Under Secretary-General for Peacekeeping und gegenwärtige Präsident der International Crisis Group *Jean-Marie Guéhenno* die ursächlichen Konflikte der Flüchtlingskrise als Schlüsselbegriff und als „symptomatic of the breakdown of the international system built over the past seventy years, increasing the risk of violence and weakening the world’s collective capacity for conflict management“. Er spricht von der Notwendigkeit des politischen Willens “to find solutions to the wars that have sent their victims to European shores”.¹⁶ Aus sozialetischer Perspektive bezeichnet es *Paul Collier* als klare moralische Pflicht, den Armen in anderen Ländern zu helfen, und als eine Möglichkeit der Hilfe, einigen von ihnen zu erlauben, in reiche Gesellschaften auszuwandern. Dem Argument, dass *alle* armen Menschen ein Recht auf Migration hätten, erteilt er eine Absage, weil damit unzulässig zwei Dinge vermisch werden: „die Pflicht der Reichen, den Armen zu helfen, und das Recht auf freie Bewegung zwischen den Ländern. Man muss nicht letzteres gewähren, um erstere zu erfüllen.“¹⁷

Seit 2015 ist das Thema der Grenzen von Staaten und Staatenverbänden durch den Ansturm von Flüchtenden brandaktuell geworden. Flüchtende, die ihren Versuch, nach Europa zu gelangen, mit dem Leben bezahlt haben, dienen als Argument der Forderung nach offenen Grenzen und als Begründung für die Verurteilung jener, die die Grenzen entsprechend der Rechtsordnung gesichert haben. Dabei war eine signifikant unterschiedliche mediale Wahrnehmung festzustellen. Während *Viktor Orbán* für seine Maßnahmen zum Schutz der Schengen-Außengrenze gegeißelt wurde, blieb es rund um den Mauerbau in Calais – mitten in Europa – merklich still, wo Migranten den Ärmelkanal erstürmten, um nach England zu gelangen.

Mit „Schengen“ und „Dublin“ ist die Verwirklichung der Idee verbunden, Binnengrenzen nicht nur als Zollgrenzen, sondern auch für Personenkontrollen abzuschaffen, was aber nur funktioniert, wenn diese Funktionen an der Außengrenze der Union wahrgenommen werden. Zu Recht weist der ehemalige deutsche Bundesverfassungsrichter mit italienischen Wurzeln *Di Fabio* darauf hin, dass das nationale Interesse der Grenzstaaten, die Außengrenze der Union zu überwachen oder Zugänge zu verweigern, schwindet, wenn man Einwanderungswillige unregistriert in Länder mit hoher Migrationsattraktivität durchleiten kann.¹⁸ In der Tat war das „Durchreichen“ von unregistrierten Migranten über den Zeitraum einiger Monate Usus mit zum Teil 10.000 Übertritten pro Tag an der österreichisch-bayerischen Grenze. Heute sollen

¹⁶ *Jean-Marie Guéhenno*, Conflict Is Key to Understanding Migration. Online in Internet. URL: <http://carnegieeurope.eu/strategieurope/?fa=63578> (Stand: 17.06.2016).

¹⁷ *Paul Collier* (Fn 9) 22.

¹⁸ Vgl *Udo Di Fabio*, Welt aus den Fugen. In: FAZ, 14.09.2015.

sich allein in Deutschland zwischen 300.000 und 400.000 unregistrierte Personen aufhalten, von denen niemand etwas weiß.

So kam es zu einer gesellschaftlichen Entwicklung, die die Mitte der Gesellschaft ausdünnte und die Extreme stärkte: Willkommenskultur und Brandanschläge, Demos links und Demos rechts, Ängste da, Beschwichtigung dort. Vieles ist aus dem Ruder gelaufen. Die Position des Historikers *Jörg Baberowski*, die er in einem Beitrag in der FAZ vom 14.09.2015 vertrat, dürfte die Befindlichkeit vieler wiedergeben zu haben: „Ich möchte in einer Gesellschaft leben, die von den Errungenschaften der Aufklärung nicht abrückt, die religiösen Fanatikern Einhalt gebietet, die Einwanderern klarmacht, dass wir diese Grundsätze nicht aufgeben und sie auch verteidigen. Das wird nur gelingen, wenn wir uns unsere Einwanderer aussuchen dürfen. Und ich wünsche mir, in meinem Land offen sagen zu dürfen, was ich denke, ohne von ahnungslosen Fernsehpredigern und überforderten Politikern darüber belehrt zu werden, was moralisch geboten ist und was nicht.“¹⁹

Das Spannungsfeld zwischen der Universalität der Menschenrechte und der Notwendigkeit eines abgrenzbaren und beherrschbaren Staates bleibt bestehen. „Aber gleich wie man Grenzen der Aufnahmefähigkeit definiert und rechtliche Auswahlverfahren wählt: Ohne Grenzen und Begrenzbarkeit entfällt eine zentrale Voraussetzung des offenen Verfassungsstaates, ein funktionell beherrschbarer Personenverband zu sein, schon um seine Schutz- und Ordnungsfunktion berechenbar zu gewährleisten.“²⁰ Mit Blick auf die praktische Erhaltung territorialer Grenzen in Europa gibt es zwei Optionen: entweder die Zentralisierung der Sicherung der Außengrenze oder die unbefristete Aussetzung des Schengen-Systems mit der Rückkehr zur nationalen Grenzsicherung.²¹ Dass gegenwärtig das jeweils *nationale* Interesse auch von Schengen-Staaten Priorität hat, erkennt man daran, dass die Kontrolle der eigenen nationalen Grenzen als notwendig im Dienst der Sicherheit bezeichnet wird, während im gleichen Atemzug Grenzsicherungsmaßnahmen anderer Länder als europaschädlich diffamiert werden. Europa wäre wohl gut beraten, die Sicherung der Außengrenzen selbst zentral oder qua Mitgliedstaaten in die Hand zu nehmen und sich nicht von unberechenbaren Drittstaaten abhängig zu machen. Könnten sich die Länder der Union dazu durchringen, Asylanträge in ihren Vertretungen in den Herkunftsländern, in deren Nachbarländern oder in den Lagern zuzulassen und zu bearbeiten, wäre auch das ein Schritt in Richtung einer legalen Migration. Zentraler Topos muss aber die Bekämpfung von Migrationsursachen werden. Mit der politischen

¹⁹ *Jörg Baberowski*, Europa ist gar keine Wertegemeinschaft. In: FAZ, 14.09.2015.

²⁰ *Udo Di Fabio* (Fn 18).

²¹ Vgl ebd.

und ökonomischen Unterstützung kooperierender Herkunftsländer ist die Richtung vorgegeben, Menschen in ihrem soziokulturellen Umfeld ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dass dies besonders in *jenen* Ländern schwer ist, von denen wir zwar Kooperation einfordern, deren Struktur zu zerstören wir zuvor aber mitgeholfen haben, liegt auf der Hand.

Wenn Werte kollidieren

Während sich die dogmatische Rechtswissenschaft der Frage widmet, wie das Recht zu verstehen ist, fragt die Sozialtheorie des Rechts nach der Wirklichkeit des Rechts und deren Rückwirkungen auf das soziale Leben. Die Gesellschaft ist normativ bedingt durch das Recht, das Recht ist faktisch bedingt durch die Gesellschaft.²² Durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Kulturen werden unterschiedliche Normengefüge sichtbar. Wenn aber Normen kollidieren oder sich gegenseitig gar ausschließen, müssen Konflikte nach Maßgabe der Rechtsordnung gelöst werden.

Ein paar Beispiele zur Verdeutlichung: Als 1992 im Zuge des türkischen Kurbanfestes in Tirol eine Reihe von lebenden Schafen geschächtet wurde und dieser Vorfall zur Anzeige kam, subsumierte sowohl das Erstgericht als auch das OLG als Berufungsgericht die Schächtung dem Straftatbestand der Tierquälerei gemäß § 222 StGB. Nach einer von der Generalprokurator erhabenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde der OGH als Kassationsgericht tätig und hob die Urteile auf. Das rituelle Schächten sei als sozial adäquates Verhalten nicht rechtswidrig.²³ Naturgemäß haben Tierschützer und Tierethiker dagegen protestiert, während die betroffenen Religionsgemeinschaften die Entscheidung begrüßt haben. Zwischenzeitlich liegt mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere²⁴ eine Norm vor, die das Schächten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt – ein gelungener Kompromiss.

Als das Landgericht Köln 2011 in einem Urteil²⁵ die Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen muslimischen Knaben dem Tatbestand der Körperverletzung subsumierte und den Eltern das Recht zur Einwilligung in die Beschneidung absprach, wurde wiederum eine Wertekollision sichtbar. Mit hohen Emotionen wurde die Auseinandersetzung – vor allem in Deutschland – geführt. In Österreich sah sich das Justizministerium veranlasst, einen Erlass²⁶ herauszugeben, in dem unter Hinweis auf § 90 StGB (Einwilligung des Verletzten) und die

²² Vgl. Werner Maihofer, Die gesellschaftliche Funktion des Rechts. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Hg v. Maihofer/Schelsky, Bd I, Bielefeld 1970, 11-36.

²³ Vgl. EvBl 1996, 671.

²⁴ BGBl I 2004/118.

²⁵ LG Köln, Urteil 151Ns 169/11.

²⁶ Erlass vom 31.07.2012, BMJ-S120.001/0003-IV/2012.

herrschende Lehre festgehalten wird, dass die religiös motivierte Beschneidung von Knaben in Österreich nicht strafbar ist.

Mit der Silvesternacht 2015/16 ist – kurz nach den Attentaten von Paris und Brüssel – Köln zu einer Chiffre für den Zusammenprall der Kulturen mutiert. Der Kölner Polizeipräsident musste zurücktreten, die Kölner Oberbürgermeisterin riet Frauen, „eine Armlänge Abstand“ zu halten. Weil an den Übergriffen vor allem junge Männer und Asylwerber aus dem nordafrikanischen Raum beteiligt waren, kippte die mediale Berichterstattung nach ein paar Tagen der Schockstarre in das Gegenteil der bisherigen Linie. Die eklektische Wahrnehmung je nach weltanschaulicher Vorentscheidung ist geblieben. Während die einen keinen wesentlichen Unterschied zu Belästigungen alkoholisierter Männer beim Oktoberfest in München oder beim Kölner Karneval sehen (so die Islamwissenschaftlerin *Lamya Kaddor*), berichten andere, dass die sexuelle Gewalt in Nordafrika und im Nahen Osten zum Alltag gehört und dort diesbezüglich permanent „Oktoberfest“ und „Karneval“ ist. Denen könne sich keine Frau entziehen, indem sie diese Veranstaltungen meidet (so der langjährige ARD-Korrespondent in Algerien *Samuel Schirmbeck*).²⁷

Im Kontext kollidierender Wertvorstellungen dürfen religiös motivierte Konflikte nicht unerwähnt bleiben. Der Karikaturenstreit 2006 in Dänemark hat das Konfliktpotential zwischen Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und religiösem Empfinden andererseits ebenso schlagartig ins Bewusstsein gebracht wie die ermordeten Redakteure einer französischen Satire-Zeitschrift in Paris Anfang 2015. „Je suis Charlie“ klingt noch immer in den Ohren und vermischt sich mit Trauer, Sorge und Wut. Der katholische Theologe *Thomas Söding* fordert vor diesem Hintergrund, dass die Religionen ihr Verhältnis zur Moderne klären müssen. Ebenso wie die Moderne ihr Verhältnis zu den Religionen klären muss. „‘Charlie Hebdo‘ muss verteidigt werden um der Pressefreiheit willen. Aber die Medien müssen sich die Freiheit nehmen, die Religionen nicht nur zu karikieren, sondern auch zu charakterisieren, informieren und interessiert, fair und kritisch.“²⁸ Der islamische Religionspädagoge *Ednan Aslan* fordert die Muslime zur Selbstbesinnung auf. Sie mögen definieren, welche Zukunft sie sich in Europa wünschen und welchen Islam sie hier vertreten wollen.²⁹ Ganz grundlegend postuliert das „Projekt Weltethos“ von *Hans Küng* schon vor drei Jahrzehnten die Notwendigkeit eines Ethos für die Gesamtmenschheit: Kein Friede unter den Nationen ohne Friede unter den Religionen. Kein Friede unter den Religionen ohne Dialog der Religionen.³⁰ In der Erklärung

²⁷ Vgl. *Samuel Schirmbeck*, Sie hassen uns. In: FAZ, 11.01.2016.

²⁸ *Thomas Söding*, Ich bin Christ. In: CIG 4/2015.

²⁹ *Ednan Aslan*, Die Grundlagen eines Islam europäischer Prägung. In: Die Presse, 21.05.2015.

³⁰ Vgl. *Hans Küng*, Projekt Weltethos. München 1993.

zum Weltethos des Parlaments der Weltreligionen, 1993 in Chicago verabschiedet, werden vier unverrückbare Grundvoraussetzungen formuliert: 1. Die Verpflichtung auf eine Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor dem Leben; 2. Die Verpflichtung auf eine Kultur der Solidarität und eine gerechte Wirtschaftsordnung; 3. Die Verpflichtung auf eine Kultur der Toleranz und ein Leben in Wahrhaftigkeit; 4. Die Verpflichtung auf eine Kultur der Gleichberechtigung und der Partnerschaft von Mann und Frau.³¹

Kollidierende Werte und Normen sind immer wieder Folge unterschiedlicher Vorstellungen vom Menschen in unterschiedlichen Kulturen. Die Sicht vom Menschen, wie sie in den Menschenrechts- und Grundrechtskodifikationen und im freiheitlich demokratischen Verfassungsstaat ihren Niederschlag gefunden hat, ist offensichtlich auch für Menschen anderer kultureller Traditionen anziehend. Dennoch ist es nicht einfach möglich, Verhaltensmuster und Vorstellungen, die in einer über Jahre und Jahrzehnte dauernden Sozialisation internalisiert worden sind, innerhalb kurzer Zeit abzulegen. Die Vorstellung mancher politischer Verantwortungsträger, Migranten einfach eine Erklärung unterschreiben zu lassen, in der sie zB die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Religionsfreiheit und die geschlechtliche Selbstbestimmung anerkennen, greift wohl zu kurz. Integrationsprozesse sind langwierige Prozesse und lassen sich nicht im Turbo-Modus abkürzen. Sie dauern über Generationen, und es ist durchaus nicht klar, dass diese Prozesse linear verlaufen, wie die Radikalisierung von Zuwanderern in der zweiten und dritten Generation mitunter zeigt. Nach den tragischen Attentaten von Brüssel am 22. März 2016 mit 32 Toten und über 300 Verletzten verwies EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* darauf, dass die Terroristen aus Brüssel-Molenbeek „nicht von außen importiert, sondern hier aufgewachsen“ seien. „Sie sind durch unsere Schulsysteme gegangen und haben aktiv an unserem sozialen Leben teilgenommen.“³² Integration ist bei ihnen offensichtlich aber nicht gelungen.

Der schulische Kontext

Schule spiegelt vielfach die Gesellschaft wider. Sie ist aber keineswegs *nur* gesellschaftliches Spiegelbild, denn zu ihrem Wesenskern gehört die Erziehungs- und Orientierungsaufgabe. Wird diese Erziehungs- und Orientierungsaufgabe aber in Abrede gestellt oder auf den kleinsten gemeinsamen Nenner minimalisiert oder wegen des Pluralismus für nicht zulässig erklärt,

³¹ Parlament der Weltreligionen, Erklärung zum Weltethos. Chicago, 04.09.1993.

³² *Beatrice Delvaux*, „Die Terroristen sind durch unsere Schulsysteme gegangen“. In: Die Welt, 24.03.2016

„liegt die Integrationsaufgabe der Schule brach“.³³ Gerade in der aktuellen gesellschaftlichen durch Massenmigration geprägten Situation kommt der Integrationsaufgabe der Schule eine fundamentale Bedeutung zu. In den Schulklassen, in denen autochthone Kinder gemeinsam mit Migrantenkindern – in einem ausgewogenen Verhältnis – unterrichtet werden, begegnen einander Menschen, nicht Nationalismen. Wenn hier Begegnungspädagogik gelingt, gelingt Integration. Die Frage nach dem Menschen ist dabei eine ganz Wesentliche. Gerade weil er immer wieder unter die Räder zu kommen droht, muss sich die Gesellschaft auf ihn besinnen. Es lohnt sich, der Frage nachzugehen, welche Vorstellung vom Menschen unser Handeln im Großen und im Kleinen bestimmt und leitet. Welches Bild vom Menschen liegt unserer Rechtsordnung zugrunde? Welches unserer Erziehung? Mit welchen Werten und Kompetenzen müssen wir unsere Kinder und Jugendlichen ausstatten, damit sie in der Lage sind, die Gesellschaft von morgen zu tragen und ihre Probleme zu bewältigen? Das Bild, das die Gesellschaft als Ziel- und Leitvorstellung vom Menschen entwickelt hat, findet vor allem in den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen ihren Niederschlag.

In Österreich hat der Verfassungsgesetzgeber die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele 2005 in den Verfassungsrang erhoben. Verfassungs- und Erziehungsziele korrelieren miteinander. Sie basieren auf dem Bild vom Menschen als Person und sind – vor allem im Kontext von Bildung und Erziehung – durch idealtypische Elemente geprägt. Die Grundwerte, die der Verfassungsgesetzgeber für die Schule normiert, sind Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit, Offenheit und Toleranz. Auf dieser Grundlage soll die Schule der gesamten Bevölkerung ein höchstmögliches Bildungsniveau sichern. Durch die Orientierung an den sozialen, religiösen und moralischen Werten sollen Kinder und Jugendliche zu Menschen werden, die befähigt sind, Verantwortung zu übernehmen, für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen. Zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis sollen sie geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.³⁴ Es steckt einiges an Pathos in diesen Zeilen. Aber sie sind eine legistische Meisterleistung, und mit der Priorität von Ausgleich und Toleranz und Respekt vor dem anderen sind die Erziehungsziele eine spezifische Kulturleistung des Verfassungsstaates.³⁵

³³ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Wandel des Menschenbildes im Recht. In: *Gerda Henkel Stiftung* (Hg), *Das Bild des Menschen in den Wissenschaften*. Münster 2002, 193-224, hier 216.

³⁴ Vgl. Art 14 Abs 5a B-VG.

³⁵ Vgl. Peter Häberle, *Das Menschenbild im Verfassungsstaat*. Berlin 2005, 46.

Verfassungsrechtlich normierte Bildungs- und Erziehungsziele sind verbindliche Leitlinien für die Konkretisierung durch den Gesetzgeber, für die Erstellung von Lehrplänen und Schulbüchern, für die Aus- und Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, für die konkrete Unterrichtsarbeit und die Schulaufsicht. Daraus ergibt sich, dass ein Unterricht, der diesen Zielen entgegensteht, wie zB die Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, die Verachtung von Minderheiten oder die Gefährdung des Völkerfriedens, unmittelbar verboten ist.³⁶ Der pluralistischen Gesellschaft stellen sich staatliche Erziehungsziele möglicherweise prima facie als nicht erzwingbare Orientierungswerte dar. Der pluralistische Staat kann pluralistisch aber nur sein auf der Basis gemeinsamer Grundwerte, wie sie verfassungsrechtlich normiert sind und sich den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen widerspiegeln. In diesem Sinne hat das normativ Verbindliche in der Rechtsgemeinschaft einer freiheitlichen Demokratie einen verbindenden Charakter.³⁷ Der Staatsrechtler und Rechtsphilosoph *Ernst-Wolfgang Böckenförde* bringt es auf den Punkt, wenn er sagt, dass Erziehung nicht möglich ist „ohne verbindliche Orientierung, auf die hin erzogen wird, und selbstbestimmte Freiheit steht nicht an ihrem Anfang, sondern am Ende“.³⁸ Letztlich zielen die Bildungs- und Erziehungsziele in ihrer politischen Funktion auf die „kognitive, affektive und verhaltensorientierte Vermittlung der Grundwerte der Verfassung“.³⁹ Diese sind über alle unterschiedlichen weltanschaulichen Positionen hinweg der gemeinsame Nenner, die gemeinsame Basis der Gesellschaft und des Verfassungsstaates. Die Kluft zwischen diesem Anspruch und der konkreten Wirklichkeit zu verringern ist permanente Aufgabe von Schule und Gesellschaft.

Toleranz – Wesen und Grenzen

Aus den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen sei als Beispiel die Toleranz herausgegriffen. Blickt man auf die gegenwärtige gesellschaftliche Situation, gewinnt man den Eindruck, dass zwar viele den Toleranzbegriff verwenden, aber offensichtlich je Unterschiedliches damit meinen. Erschwert wird der öffentliche Diskurs zu aktuellen Problemfeldern auch dadurch, dass Sachlichkeit häufig durch ideologische, moralisierende und emotionalisierende Elemente verdrängt wird. Die Besinnung auf die zentrale Stellung des Menschen in der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung ist der Ansatzpunkt, auf dessen Basis viele Probleme der Gegenwart, auch und gerade im Kontext der Multikulturalität, gelöst werden können.

³⁶ Vgl *Lutz R. Reuter*, Erziehungs- und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht. In: *Füssel Hans Peter/Roeder Peter M.* (Hg), *Recht – Erziehung – Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik ihrer zukünftigen Entwicklung*. Weinheim 2003, 28-48, 44.

³⁷ Vgl *Häberle Peter* (Fn 35) 46.

³⁸ Vgl *Ernst-Wolfgang Böckenförde* (Fn 33) 216.

³⁹ Vgl *Lutz R. Reuter* (Fn 36), 46.

Während im deutschen Grundgesetz der Begriff der Toleranz nicht vorkommt und lediglich in den Landesverfassungen da und dort⁴⁰ mitunter als „Duldsamkeit“ und „Achtung vor der Überzeugung anderer“ aufscheint⁴¹, wird in Österreich „Toleranz gegenüber den Menschen“ (in den verfassungsrechtlich normierten Erziehungszielen) als Grundwert bezeichnet. Jeder Jugendliche soll „zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt“ werden und „dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein“. Eingebettet ist dieser Toleranzbegriff in den Koordinaten der Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Werten und der Befähigung, am Kultur- und Wirtschaftsleben teilzunehmen und an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.⁴²

Was ist aber Toleranz, was ist ihr Wesen? Etymologisch geht Toleranz auf das lateinische *tolerare* zurück und bedeutet *ertragen, aushalten, erdulden*. „Toleranz hält dazu an, etwas zu erdulden, was eigentlich unerträglich erscheint“, formuliert *Franz Kamphaus* in seiner Dankesrede anlässlich der Verleihung des Ignaz-Bubis-Preises 2004, und erläutert, dass „tolerant nur sein kann, wer einen Standpunkt hat“.⁴³ Toleranz hat nichts mit Beliebigkeit zu tun, nichts mit *Anything goes*. Es geht beim Toleranzbegriff nicht um eine gleichberechtigte oder relativierende Gegenüberstellung eigener und fremder Überzeugungen, sondern darum, *Personen*, die abweichende Überzeugungen haben, zu respektieren, obwohl diese Überzeugungen als falsch oder unvernünftig wahrgenommen werden.⁴⁴ *Rainer Forst*, Professor für Politische Theorie an der Universität Frankfurt und bekannt geworden durch seine Werke „Kontexte der Gerechtigkeit“ (1996) und „Toleranz im Konflikt“ (2003) plädiert für eine „Respekt-Konzeption“ demokratischer Toleranz. Er postuliert, dass die „Tugend der Toleranz“ (*John Rawls*) eine normative und eine epistemische Komponente hat. Die normative umfasst die Erkenntnis, dass „die eigene ethische Position auf andere Positionen trifft, die man für falsch erachtet, die aber weder unvernünftig noch unmoralisch sind“. Darin erblickt er eine Selbstüberwindung und Selbstrelativierung, die erkenntnistheoretisch mit der „Endlichkeit der Vernunft“ erklärbar ist.⁴⁵ *Herbert Marcuse* hingegen spricht von der „repressiven Toleranz“. Toleranz diene der Förderung einer besseren Gesellschaft. Wer diesem Ziel im Weg steht, ist zu bekämpfen. Entsprechend seiner politischen Positionierung kommt er zu dem Schluss, dass befreiende Toleranz Intoleranz gegenüber rechten Bewegungen und Duldung gegenüber lin-

⁴⁰ Vgl Art 27 LV Sachsen-Anhalt.

⁴¹ Vgl zB Art 7 Abs 2 LV NRW und Art 28 LV Brandenburg.

⁴² Vgl Art 14 Abs 5a B-VG.

⁴³ Vgl *Franz Kamphaus*, Der Preis der Toleranz. In: Stimmen der Zeit 129 (4/2004) 219-226, hier 221.

⁴⁴ Vgl *Stefan Mückl*, Grenzen der Toleranz im Rechtsstaat. In: Die Politische Meinung 491 (10/2010) 35-42, hier 37.

⁴⁵ Vgl *Rainer Forst*, Toleranz und Demokratie: https://www.ekd.de/download/EKD_10_Synode_071005.pdf, 53.

ken Bewegungen bedeute.⁴⁶ Die Vereinnahmung des Toleranzgedankens zugunsten der eigenen gesellschaftspolitischen Position und zu Ungunsten der Andersdenkenden zeigt sich auch immer wieder im öffentlichen politischen Diskurs der Gegenwart.

Die Frage nach dem Wesen der Toleranz beinhaltet auch die Frage nach ihren Grenzen und danach, ob bzw. inwiefern sie durch Gegenseitigkeit determiniert ist. *Karl Popper* schreibt in seinem Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ über das Paradoxon der Toleranz. Es liege darin, dass uneingeschränkte Toleranz mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz führt.⁴⁷ Eine Einschränkung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden kann sich *Popper* aber nur als absoluten Ausnahmefall vorstellen. Jenen gegenüber jedoch, die „nicht bereit sind, mit uns auf der Ebene rationaler Diskussion zusammenzutreffen, und beginnen, das Argumentieren als solches zu verwerfen“ und ihren Anhängern vielleicht auch raten, Argumente mit Fäusten und Pistolen zu beantworten, fordert er dazu auf, „im Namen der Toleranz“ das Recht in Anspruch zu nehmen, „die Unduldsamen nicht zu dulden“. Kurz: Keine Toleranz gegen Intoleranz.⁴⁸ Im Hinblick auf die Frage der gegenseitigen Bedingtheit der Toleranz entspricht ein Konditionalgefüge im Sinne von „Wenn du, dann ich auch“ wohl nicht dem Wesen der Toleranz. Toleranz als der Versuch, Personen, die als falsch erachtete Positionen vertreten, zu respektieren, kann bedeuten, den ersten Schritt zu setzen – in der Hoffnung, dass der Schritt nicht einseitig bleibt. Ein Beispiel dazu ist die Stellungnahme der katholischen deutschen Bischofskonferenz im Zusammenhang mit dem Bau von Moscheen in Deutschland: „Gerade weil wir Christen die Einschränkungen der Religionsfreiheit in muslimisch geprägten Ländern ablehnen und verurteilen, setzen wir uns nicht nur für die Rechte der dortigen Christen ein, sondern auch für die Rechte der Muslime bei uns.“⁴⁹ Derart tolerante Positionen führen aber durchwegs zu gegensätzlichen Reaktionen. Während die einen darin einen Ausdruck des Grundrechts der Religionsfreiheit erblicken, den man nicht vermengen dürfe mit der Situation von „Ungläubigen“ in Ländern mit muslimischer Majorität, sehen andere gerade darin einen Verrat an den Minderheiten.

Toleranz im Kontext Schule

Im schulischen Bereich sind es oft Themenbereiche, die aus dem Zusammentreffen unterschiedlicher religiöser und kultureller Identitäten und Vorstellungen zu Problemen werden.

⁴⁶ Vgl. *Johann Braun*, Die offene Gesellschaft und ihre Grenzen. In: *Rechtstheorie* (2/2015) 151-177, hier 157.

⁴⁷ Vgl. *Karl Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Bd. 1. Bern 1973, 359.

⁴⁸ Vgl. ebd. sowie *Braun* (Fn 46), 156.

⁴⁹ Die deutschen Bischöfe, Moscheebau in Deutschland. Bonn 2009, 9.

Der Frage nach der Erziehungskompetenz von Eltern und Schule kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Beide müsse gewisse Grenzen akzeptieren. Mit Rücksicht auf die Erfahrung, dass totalitäre Regime den Einfluss auf Kinder und Jugendliche missbrauchen, um ihre Macht zu festigen und zu sichern, setzt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) der staatlichen Erziehungskompetenz gewisse Grenzen, indem sie die staatliche Verpflichtung normiert, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend deren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.⁵⁰ Dazu führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aus, dass dem Staat jede Indoktrinierungsabsicht verboten ist, die als Nichtachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Angesichts der Wertbezogenheit der Rechtsordnung ist dem Staat aber nicht die Durchführung eines Unterrichts verwehrt, in dem religiöse und weltanschauliche Fragen berührt werden. Eltern haben kein Recht, ihre Kinder von einem solchen Unterricht abzuhalten oder individuell anzumelden. Der EGMR leitet aus der Norm die Notwendigkeit ab, die Vermittlung in religiösen und weltanschaulichen Fragen „objektiv, kritisch und pluralistisch“ zu gestalten.⁵¹ Dieses Erfordernis bezieht sich auf alle Unterrichtsgegenstände, in denen religiöse oder weltanschauliche Fragen angesprochen bzw vermittelt werden, auf den konfessionellen Religionsunterricht ebenso wie auf die anderen Unterrichtsgegenstände, weil der EGMR von einem Vorrang des Rechts auf Bildung⁵² ausgeht. Der Staat ist nicht verpflichtet, alle Überzeugungen der Eltern zu respektieren. Nur jene sind vom Achtungsanspruch umfasst, die von der Wertordnung des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates umfasst sind, die mit der Würde des Menschen nicht unvereinbar sind und die dem grundlegenden Recht des Kindes auf Bildung nicht widersprechen.⁵³ Der (grundgesetzliche) Verfassungsstaat kennt keine schrankenlose Toleranz, durch die er wesentliche Elemente seiner Substanz oder gar sich selbst aufgibt.⁵⁴

Toleranz im Kontext religiöser und kultureller Pluralität

Der Kontext von Schule und Religion(en) ist sich durch die jüngste gesellschaftliche Entwicklung wieder mehr in den Vordergrund gerückt. Grundlegend ist festzuhalten: Der Staat ist dem religiösen und weltanschaulichen Neutralitätsprinzip verpflichtet. Je nachdem, ob er „in nicht auswechselbarer hoheitlicher Funktion“ tätig wird oder nicht, wird zwischen einer dis-

⁵⁰ Art 2 1. ZusProtEMRK zweiter Satz.

⁵¹ Vgl *Jan Michael Bergmann*, Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention. Baden-Baden 1995, 159 und *Walter Berka*, Die Grundrechte. Wien-New York 1999, Rz 701.

⁵² Art 2 1. ZusProtEMRK erster Satz.

⁵³ Vgl *Walter Berka* (Fn 51), Rz 702.

⁵⁴ Vgl *Stefan Mückl* (Fn 44), 38 f.

tanzierenden und einer kooperierenden Form der religiösen Neutralität unterschieden.⁵⁵ Im toleranten demokratischen Verfassungsstaat korreliert die Säkularität des Staates mit einer Kultur der Anerkennung. Der Staat hat für die Umsetzung der staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele Sorge zu tragen. Dem Religionsunterricht kommt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle zu – im Hinblick auf die kleineren anerkannten Religionsgesellschaften auch unter dem Gesichtspunkt der Integration. Die Kultur der Anerkennung ist zudem ein Qualitätsmerkmal freiheitlich-westlicher Demokratien, die die Grundrechte der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ernst nehmen. Österreich geht mit seinen religionsrechtlichen Bestimmungen mit gutem Beispiel voran.

Dass es im Blick auf die Wertekollisionen der Gesellschaft gerade die religiös motivierten Konflikte sind, die die größten Probleme bereiten, macht auf den ersten Blick pessimistisch. Lenkt man den Blick aber auf die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele in Kombination mit einem Religionsunterricht iSd EGMR (objektiv, kritisch und pluralistisch) und mit einer Lern- und Integrationswilligkeit von Kindern und Jugendlichen, kann Schule à la longue einen Beitrag für die Gesellschaft der Zukunft leisten. Konfliktbereiche, die tagespolitisch in der Gesellschaft kontrovers diskutiert werden, sind im schulischen Bereich – zumindest rechtlich – vielfach gelöst.

- So die Bedingungen für die Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht und die (Nicht-)Teilnahme daran, die Frage des Kreuzes in Klassenzimmern und verschiedene Entscheidungen, was vom Grundrecht der Religions- und Bekenntnisfreiheit umfasst ist und was nicht. Kreuze in Klassenzimmern sind – anders als das Kreuz im Gerichtssaal – gesetzlich geregelt. Sie sind dann anzubringen, wenn die Mehrzahl der Schüler einer Schule einem christlichen Religionsbekenntnis angehört.⁵⁶ Dass mit dieser Norm keine Verletzung der Religionsfreiheit und des Indoktrinierungsverbotes vorliegt, hat der EGMR (GK, Lautsi/Italien) 2011 entschieden. Die negative Religionsfreiheit umfasst für den Grundrechtsträger nämlich eine Religionsentsagungsfreiheit, nicht aber eine Religionsuntersagungsfreiheit gegenüber anderen Grundrechtsträgern.⁵⁷ Tatsächlich ist die „Kreuz raus-Kopftuch rein-Parole“ Ausdruck einer Auseinandersetzung, die ideologische Engführung an die Stelle von Sachlichkeit setzt. Während die einen eine liberale Weitläufigkeit im Geist von Multikulti einfordern und die, die diesem Aufruf nicht folgen, als „islamophob“ kritisiert werden, wittern die an-

⁵⁵ Vgl. *Richard Potz*, Kreuz im Klassenzimmer ja, im Gerichtssaal nein. In: *Die Presse*, 06.02.2017, 15.

⁵⁶ § 2b Abs 1 RelUG

⁵⁷ Vgl. *Armin Andersgassen/Karl Heinz Auer* Schulrecht 2016/17 Rz 618.

deren eine „schleichende Durchdringung des öffentlichen Raumes mit den Symbolen eines politischen Islam“.⁵⁸ Die gesetzliche Kreuzregelung stellt nüchtern und abseits von Polemiken auf klare Quantitäten ab.

- In Bezug auf die immer wieder kontrovers geführte „Kopftuchdebatte“ hat das Unterrichtsministerium 2004 einen allfälligen Beschluss eines SGA oder Schulforums, der „das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw durch Verhaltensvereinbarung verbietet“, als rechtswidrig klassifiziert im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit in Art 14 StGG und Art 9 EMRK.⁵⁹ Diese Verfassungsnormen nennen religiöse Symbole und Kleidung nicht beim Namen. Wie auch der Koran selbst (Q 33,53 und 59) kein direktes Verschleierungsverbot beinhaltet.⁶⁰ Das Recht, diese zu verwenden bzw zu tragen, wird aus der positiven Religionsfreiheit abgeleitet.⁶¹ Religiöse Symbole und/oder Kleidungsstücke werden aber nicht nur aus religiöser Motivation getragen, man denke zB an das Kreuz als (überdimensionales) Schmuckstück für Frauen. Ursprünglich religiöse Symbole oder Kleidungsstücke, die aus Gründen der Mode oder aus Gründen kultureller, nicht aber religiöser Gebundenheit getragen werden, sind nicht Schutzobjekt der religions- und Bekenntnisfreiheit.⁶²

Im Hinblick auf muslimische *Lehrerinnen*, die im Unterricht das Kopftuch tragen wollen, gibt es unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen. In Deutschland hat das BVerfG 2015 ein pauschales Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt und festgehalten, dass jeweils im Hinblick auf den Einzelfall entschieden werden muss, ob das Tragen des Kopftuchs durch eine konkrete Lehrerin eine Störung des Schulfriedens darstellt oder nicht. Der EGMR hingegen hat das Kopftuchverbot durch die Schulbehörde für eine muslimische Lehrerin im Unterricht an einer öffentlichen Schule in der Schweiz als gerechtfertigt und als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ erklärt.⁶³ Der Religionsrechtsexperte *Richard Potz* meint, dass im Gegensatz zum Bereich der Exekutive und Judikative bei Lehrerinnen von einer „grundsätzlichen Zulässigkeit des islamischen Kopftuchs auszugehen“ sei. Im Einzelfall müsse einer „konkreten und nachhaltigen Gefährdung

⁵⁸ Vgl *Johannes Röser*, Der religiöse Geist der Republik. In CIG 4 (2017) 40.

⁵⁹ BMUKK-ZI 20.251/3-III/3/2004

⁶⁰ Vgl *Kurt Girstmair*, Islam. Aspekte einer fremden Religion. Wien 2012, 55.

⁶¹ Vgl *Armin Andergassen/Karl Heinz Auer* Schulrecht 2016/17 Fn 981.

⁶² Vgl *Armin Andergassen/Karl Heinz Auer* Schulrecht 2016/17 Fn 980.

⁶³ Vgl ebd Rz 619.

des Schulfriedens“ aber „Rechnung getragen“ werden.⁶⁴ Derzeit wird die Diskussion im Hinblick auf Kopftuch tragende Richterinnen neu angefacht – und wegen der hoheitlichen Funktion im Rahmen eines Verfassungsstaates, der religiöse und weltanschauliche Äquidistanz zu wahren hat, auf den Grundsatz „Funktion vor Person“ verwiesen. Zwar trägt die Lehrerin keine Richterrobe, die die Funktion veranschaulicht, aber sie ist ebenso – wenn auch nicht so augenfällig – hoheitlich tätig. „Ist es zu viel verlangt“, fragt *Udo Di Fabio* im Blick auf „eine Muslimin, die als Richterin diese voraussetzungsvolle Rechtsordnung repräsentiert, [dass sie] im Gerichtssaal ihrerseits ein Zeichen der Neutralität gibt?“⁶⁵ Und wie fiele die Antwort im Hinblick auf die Lehrerin aus?

Wie weit die Positionen vor Ort voneinander getrennt sind, veranschaulichen die folgenden Stellungnahmen: „Eine Kopftuch tragende Lehrerin ist ein positives Rollenmodell für muslimische Mädchen. Sie verdeutlicht, dass in unserem Land auch im Staatsdienst Platz ist für Muslime. Sie verkörpert also die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft und ermutigt Mädchen, in unserer Gesellschaft als Muslime mitzuwirken.“⁶⁶ (Ali Kizilkaya, Vorsitzender des Islamrats für die BRD) Dem gegenüber ein Schulleiter: „Bei den meisten Einzelfragen, die muslimische Schülerinnen und Schüler betreffen, sind wir mit pragmatischen Kompromissen recht gut gefahren, ob es um Kleidung, Gebete oder Konflikte zwischen unterschiedlichen religiösen Strömungen ging. Aber mit den Lehrerinnen geben wir von oben das Signal, dass wir unsere Werte, Werte wie Gleichberechtigung, nicht mehr durchsetzen. Das Kopftuch steht für die Aussage: Männer und Frauen sind vielleicht doch nicht gleichberechtigt. Und das soll eine staatlich angestellte, aus Steuergeldern bezahlte Lehrerin vermitteln?“⁶⁷

Der Grundsatzkonflikt ist uralte. *Di Fabio* formuliert es so: „Wie viel absoluten Geltungsanspruch können Gläubige in einer toleranten Demokratie durchsetzen, und wo stoßen sie auf Grenzen, die von ihnen umgekehrt Anpassung verlangen? Ja, die Grundrechte erweisen dem Glauben Respekt, auch dem Glauben an das Absolute. Das garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aber dieser Teil des Schutzbereichs darf nicht verwechselt werden mit einem absoluten Geltungsanspruch der Grundrechtsposition in Konkurrenz zu den Grundrechten anderer und zu den Staatsstrukturen und Institutionen mit Verfassungsrang.“⁶⁸

⁶⁴ Vgl. *Richard Potz* (Fn 55).

⁶⁵ *Udo Di Fabio*, Begegnung mit dem Absoluten. In: FAZ. 11.01.2017.

⁶⁶ *Susanne Gaschke*, Kulturkampf in deutschen Klassenzimmern. In: Die Welt, 22.03.2015.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ *Udo Di Fabio* (Fn 65).

Probleme im Schnittfeld kultureller Gegensätze

Als vor zwölf Jahren im laizistischen Frankreich *Jean-Pierre Obin* die nach ihm benannte Studie über Anzeichen und Äußerungen der religiösen Zugehörigkeit in den Schulen präsentierte, war der Schrecken groß. Nicht, dass die Studie über ihren Bereich hinaus repräsentativ wäre, aber manches ähnelt Erfahrungen von Wertekollisionen, die auch in anderen europäischen Ländern gemacht werden: Geschichten von Mädchen, die von ihren „älteren Brüdern“ überwacht und mit Fäusten und Gürteln geschlagen werden, wenn sie nach deren Ansicht gegen das Tugendgebot verstoßen. In manchen Schulen ist es selbst den Lehrerinnen unmöglich, Röcke und Kleider zu tragen. Obsessiv werden Reinheitsgebote verfolgt, getrennte Toiletten und Tische in der Schulkantine gefordert. Schüler und Eltern verlangen, dass die Geschlechter getrennt schwimmen gehen. Eltern erlauben ihren Kindern keine Schulausflüge, bei denen sich die Geschlechter mischen. Und wenn sie doch mitdürfen, weigern sie sich, auch nur einen Fuß in Kirchen oder Kathedralen zu setzen. Es gibt Väter, die sich weigern, weiblichen Lehrkräften die Hand zu geben oder ihre Frauen allein mit männlichen Lehrkräften sprechen zu lassen. Es gibt Fälle von Kindern, die es ablehnen zu singen, zu tanzen oder ein Instrument zu lernen. Manche weigern sich, in Mathematik das Plus-Zeichen zu setzen, weil es einem Kreuz ähnelt. Das Problem der Kleidung und der Vermischung der Geschlechter hat dazu geführt, dass an manchen Schulen der Turnunterricht ausfällt. Kinder lehnen es offen ab, Klassiker zu lesen, die ihrer Ansicht nach religiös nicht akzeptabel sind.⁶⁹

Das eine oder andere Thema ist auch an unseren Schulen virulent geworden – da mehr, dort weniger. Wie im gesellschaftlichen Kontext bedarf es auch hier koordinierter Bemühungen, um Lernprozesse im Horizont der staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen – auf organisatorischer, schulpartnerschaftlicher und pädagogischer Ebene. Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat in einem Interview darauf hingewiesen, dass das westlichste Bundesland 2016 rund 1000 Kinder von Asylwerbern eingeschult und darauf geachtet habe, dass nicht zu viele in einer Klasse konzentriert werden, damit Integration besser funktionieren könne.⁷⁰ In Schulklassen, in denen zu wenig oder nicht auf ein ausgewogenes Verhältnis von autochthonen und zugewanderten Schülerinnen und Schülern geachtet wird, ist es nur schwer möglich, Sozialisationsmuster zu hinterfragen oder zu korrigieren. Anstelle von Integration kommt es zu Segregation, und Lehrerinnen und Lehrer laufen Gefahr, an kaum lösbaren Herausforderungen zu scheitern. Innovative und praktikable Ideen sind gefragt. In einer Poly-

⁶⁹ Vgl. *Mark Lilla*, Frankreich in Flammen. In: *NZZ*, 27.04.2015.

⁷⁰ Vgl. *Die Presse*, 16.01.2017, 4.

technischen Schule in Wien, wo 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler Migrationshintergrund haben, holte ein Lehrer Kampfsportler in die Schule, die selbst Migrationshintergrund haben und gleichzeitig als Vorbild für ein gewaltfreies Zusammenleben dienen können.⁷¹

Wenn Toleranz im Allgemeinen dort an ihre Grenzen stößt, wo sie auf Intoleranz trifft, liegen ihre Grenzen in der Schule dort, wo anstelle der staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele – Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede, Gerechtigkeit, Aufgeschlossenheit gegenüber dem Denken anderer – Abschottung, Isolation und Segregation angestrebt werden. Schule kann ihre integrative Aufgabe nur dann wahrnehmen, wenn alle Beteiligten die ihnen zugeordneten Aufgaben nach besten Kräften erfüllen: Lehrerinnen und Lehrer durch eigenständige und verantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit⁷², Schülerinnen und Schüler durch Erfüllung der Mitwirkungspflicht und Einordnung in die Klassen- und Schulgemeinschaft, Erziehungsberechtigte durch Unterstützung der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit⁷³ und Schulbehörden durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. So steht es im Gesetz. Und viele erfüllen nicht nur das Müssen des Gesetzes, sondern auch das Dürfen und das Können in persönlichem schulischem Engagement.

Intentionen, die den Bildungs- und Erziehungszielen entgegengesetzt sind, haben in der Schule eines freiheitlichen und demokratischen Verfassungsstaates keinen Platz. In diesem Sinn hat auch der EGMR in einer aktuellen Entscheidung letzten Monat die Bedeutung der integrativen Aufgabe der Schule hervorgehoben und über die Interessen der Eltern gestellt.⁷⁴ Der Anlassfall war ein Streit zwischen einem muslimischen Ehepaar in der Schweiz, das sich geweigert hat, ihre (sieben- und neunjährige) Töchter an einem für Buben und Mädchen gemeinsamen Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen, und den zuständigen Schulbehörden, die auf den für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Religion verpflichtenden Kurs pochten. Vor allem bei Kindern mit Migrationshintergrund spiele die Schule eine besondere Rolle in der Integration und habe daher Vorrang vor den persönlichen Interessen der Eltern, urteilte der EGMR, zumal die Schule den Eltern ohnehin durch die Erlaubnis von Burkini und Bereitstellung von getrennten Umkleidekabinen entgegengekommen sei. In einem vergleichbaren Fall hat auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht für die Priorität der schulischen Integrationsaufgabe entschieden: Es sei nicht Aufgabe der Schule, Kinder und Jugendliche vor der Vielfalt an Verhaltensgewohnheiten in Gesellschaft und Schule zu schützen.

⁷¹ Vgl Die Presse, 20.01.2017, 8.

⁷² Vgl Armin Andersgassen/Karl Heinz Auer Schulrecht 2016/17 Rz 363.

⁷³ Vgl Armin Andersgassen/Karl Heinz Auer Schulrecht 2016/17 Rz 366 f.

⁷⁴ *Osmanoglu and Kocabas v. Switzerland* (application no. 29086/12); Press Release ECHR 005 (2017) 10.10.2017.

Gerade in der Konfrontation damit verwirkliche sich die integrative Kraft der öffentlichen Schule.⁷⁵

Resümee

Die Bezüge zwischen Schule und Verfassung, Pädagogik und Recht, sind vielschichtig und vielfältig. Mehr und weniger berechnete Anliegen müssen im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung zu einer respektvollen und friedfertigen Interaktion und Kommunikation in Gesellschaft und Schule führen. Leitgedanke und Korrektiv ist immer der Mensch, wie er in Verfassung und verfassungsrechtlich relevanten Kodifikationen Eingang gefunden hat.

Zum Referenten:

Karl Heinz Auer, Mag.mult. Dr.theol. Dr.iur, ist Hochschulprofessor und lehrt Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Am Institut für Berufspädagogik der Pädagogischen Hochschule Tirol hat er bis 2016 die Vorlesungen zum Schulrecht gehalten. Für sein rechtsphilosophisches Werk „Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz“ wurde er 2006 mit dem Leopold Kunschak-Preis für Wissenschaft ausgezeichnet.

•

⁷⁵ Dt. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.09.2013, Az: 6 C 25.12.